

99129081005000

Direkteinleiten von Niederschlagswasser in Gewässer Erlaubnis

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/services/99129081005000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129081005000
Leistungsbezeichnung I	Direkteinleiten von Niederschlagswasser in Gewässer Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis für das Direkteinleiten von Niederschlagswasser in Gewässer beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Versickerung, Versickerungsschacht, Versickerungssystem, Regenwasser, Mulden, Versickerungsbecken, Versickerungsanlage, Rigolen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.12.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz (MKUEM)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_57.html
Teaser	Sie wollen Niederschlagswasser versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einleiten?, Dann können Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde beantragen.
Volltext	Wenn Sie Niederschlagswasser versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einleiten wollen, benötigen Sie in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis. Niederschlagswasser ist aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließendes Wasser. Oberirdische Gewässer sind Flüsse, Seen, Kanäle, Bäche, Gräben und Teiche. Die Erlaubnis für die Versickerung benötigen Sie, wenn sich das Versickern nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die Erlaubnispflicht entfällt, wenn keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers zu erwarten sind. Sie haben Ihr Vorhaben dann lediglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Kontaktieren Sie die Behörde, falls Sie unsicher sind, ob Sie eine Erlaubnis beantragen müssen.

Modul

Sachverhalt

Die Erlaubnis legt Art und Maß der Nutzung fest. Sie ist unter Umständen mit Auflagen und Nebenbestimmungen verknüpft. Im Gegensatz zur Bewilligung kann eine Erlaubnis von den Behörden widerrufen werden.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
- Berechnungen zu Belastung und Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers
- Hydrogeologisches Gutachten (bei Versickerung)
- Beschreibung, Darstellung, Bemessung der Versickerungsanlage
- Nachweis, dass Versickerung nicht möglich ist (bei Einleitung in oberirdische Gewässer)
- Angaben, Darstellung und rechnerischer Nachweis zur erforderlichen Regenrückhalteeinrichtung
- Übersichtsplan
- Lageplan
- Flurkartenauszug
- Zeichnerische Darstellung von Bauwerk oder Anlage
- naturschutzfachliche Begleitplanung, bei Neuanlagen inklusive Eintragung im Kompensationsflächenverzeichnis
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Voraussetzungen

- Die Schädlichkeit des Niederschlagswassers wird so gering gehalten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
- Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar.
- Es werden gegebenenfalls Anlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben, um diese Voraussetzungen einzuhalten.

Kosten

Verfahrensablauf

Die Erlaubnis zur Direkteinleitung von Niederschlagswasser können Sie bei der zuständigen Stelle beantragen. Allgemein ergibt sich folgender Verfahrensablauf:

- Senden Sie Ihren Antrag auf eine Erlaubnis mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige Wasserbehörde.
- Diese

Modul	Sachverhalt
	• prüft die Vollständigkeit Ihres Antrags und Ihrer Unterlagen und kontaktiert Sie bei fehlenden Angaben oder Unterlagen, • prüft Ihren Antrag aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht und beteiligt gegebenenfalls weitere Stellen. • Sie erhalten • eine Erlaubnis oder • einen Ablehnungsbescheid. • Sie erhalten außerdem einen Gebührenbescheid. • Sie zahlen die Gebühr.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt insbesondere von Qualität und Umfang Ihres Antrags und der Unterlagen ab.
Frist	Es gibt keine gesetzliche Frist. Beantragen Sie die Erlaubnis frühzeitig vor Beginn Ihres Vorhabens.
weiterführende Informationen	https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/abwasserrecht https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/grundwasserrecht https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/recht-der-oberflaechengewaesser
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Direkteinleiten von Niederschlagswasser in Gewässer Erlaubnis • Für das Versickern von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen. • Niederschlagswasser ist aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließendes Wasser • Oberirdische Gewässer sind Flüsse, Seen, Kanäle, Bäche, Gräben und Teiche • Voraussetzung: Durch das Vorhaben ist keine Schädigung des Grundwassers oder oberirdischen Gewässers zu erwarten • Gegebenenfalls erforderliche Unterlagen:

Modul

Sachverhalt

- Berechnungen zu Belastung und Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers
- Hydrogeologisches Gutachten (bei Versickerung)
- Beschreibung, Darstellung, Bemessung der Versickerungsanlage
- Nachweis, dass Versickerung nicht möglich ist (bei Einleitung in oberirdische Gewässer)
- Angaben, Darstellung und rechnerischer Nachweis zur erforderlichen Regenrückhalteeinrichtung
- Übersichtsplan
- Lageplan
- Flurkartenauszug
- Zeichnerische Darstellung von Bauwerk oder Anlage
- naturschutzfachliche Begleitplanung, bei Neuanlagen inklusive Eintragung im Kompensationsflächenverzeichnis
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Antrag ist gebührenpflichtig
- Zuständig: zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal